

Bei Postsendungen ist die Frankierung der Anzeigen nicht erforderlich. Ist in den ebengenannten Fällen kein Arzt zur Behandlung zugezogen worden, so ist diese Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten: 1. von dem Haushaltungsvorstande, 2. von jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, 3. von dem, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. von der Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Wer diese Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 5 Wochen bestraft. Bautzen, am 11. Mai 1905. Der Stadtrat, Abteilung für Wohlfahrts-polizeisachen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittels Verordnungen vom 8. April 1904 und 21. Dezember 1904 zur Erzielung einer einheitlichen Durchführung der Verordnung vom 7. Dezember 1894, **die Schuppockenimpfung ausländischer Arbeiter betreffend**, folgendes angeordnet: Alle ausländischen Arbeiter und ihre Familienangehörigen männlichen und weiblichen Geschlechts haben sich innerhalb 7 Tagen nach ihrem Eintritte in ein inländisches Arbeitsverhältnis oder nach ihrem Bezuge nach hier der Impfung zu unterziehen, falls sie nicht innerhalb der gleichen Frist den Nachweis erbringen, daß sie bereits innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg oder zweimal ohne Erfolg geimpft worden sind oder eine Blatternerkrankung überstanden haben. Die Impfungen können von jedem approbierten Arzte vorgenommen werden. Die Kosten der Impfung hat der Impfpflichtige selbst zu tragen. Ist die Impfung ohne Erfolg geblieben, so ist sie im nächsten Jahre, falls sich der ausländische Arbeiter noch oder wieder in Sachsen aufhält, zu wiederholen. Eine erneute Wiederholung bei abermaliger Erfolglosigkeit hat innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht zu erfolgen. Ueber den Erfolg ist von dem Arzte ein Impfschein nach vorgeschriebenem Muster auszustellen. Bei erfolgloser wiederholter Impfung ist auf dem Impfscheine zu vermerken, daß die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist. Der Vermerk kann auf dem ursprünglichen Impfscheine bewirkt werden. Dieser Impfschein ist von dem Impfpflichtigen spätestens am 14. Tage nach seinem Zuzuge oder Eintritte in ein Arbeitsverhältnis in Bautzen bei der Polizeiverwaltung vorzulegen. Die Ärzte haben über die Impfungen der ausländischen Arbeiter unter sinngemäßer Befolgung der für die Impfungen der Inländer geltenden Vorschriften in § 8 des Impfgesetzes und § 24 der Verordnung vom 14. Dezember 1899, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, Impflisten zu führen und am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Polizeiverwaltung einzureichen. Für die rechtzeitige Impfung sind die Arbeitgeber verantwortlich. Die Arbeitgeber haben die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter — auch Gewerksgehilfen — sofort nach dem Arbeitsantritte bei der Polizeiverwaltung anzumelden. Die Wohnungsgeber haben zu veranlassen, daß Ausländer und ihre Familienangehörigen sofort nach ihrem Einzuge polizeilich gemeldet werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich. Bautzen, am 2. Juni 1909. Der Stadtrat. Abteilung für Wohlfahrts-polizeisachen.

Straßen- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Bekanntmachung. Die über den öffentlichen Verkehr hier bestehenden polizeilichen Vorschriften werden nachstehend sub © in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechenden Haftstrafen geahndet. Bei Uebertretungen ganz geringfügiger Art, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1, 4, 5, 7, 8 u. 10, sind die städtischen Aufsichtsbeamten ermächtigt, die verwirkte Geldstrafe von den betr. Kontravenienten zur Abwendung weiteren Verfahrens auf der Stelle einzuheben, in diesem Falle aber verpflichtet, über die erlegte Ordnungstrafe sofort eine behördlich abgestempelte Quittung auszuhändigen. Bautzen, 8. Juni 1882. Der Stadtrat.

© 1. Die innerhalb des Stadtbezirks liegenden Trottoirplatten, wie auch die mit Bordsteinen versehenen Kieswege, dienen nur der Fußpassage; jede andere Art der Benutzung ist daher verboten. Dahin gehört insbesondere das Wassertragen, der Transport größerer Gegenstände, wie Trag- und Hebeförbe, Kisten, Koffer und Mulden, das Fahren mit Kinderwagen und Karren, ferner die Benutzung der Trottoirs zum Feilhalten und zum Ausstellen von Verkaufsgegenständen. 2. Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den öffentlichen Straßenraum vor seinem Grundstück bis zur Hälfte der Straßenbreite und bei öffentlichen Plätzen bis zu einem Abstände von 10 Metern von der Gebäudeseite stets in reinlichem Zustande zu erhalten, zu diesem Zwecke wöchentlich wenigstens zweimal, Mittwochs und Sonnabends, sowie am Vorabende jeden Festtags und außerdem, dafern es nötig, auch zu anderen Tagen zu reinigen. Bei trockener Witterung ist vor dem Kehren mit Wasser sprengen zu lassen. 3. Beim Abladen von Kohlen, Koks u. auf den Straßen und dem Hereinschaffen dieses Heizmaterials nach den Wohnungen ist darauf zu achten, daß der freie und sichere Verkehr besonders auch auf den Fußwegen nicht beeinträchtigt wird. Es ist deshalb a) beim Abladen von Kohlen u. möglichst wenig Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so daß der Fahrverkehr nicht behindert wird, auch ist der neben der Abladestelle gelegene Fußweg vollständig frei zu halten; b) das Einschaufeln der Kohlen von der Straße über die anliegenden Fußwege und Trottoirs in die Keller oder sonstigen Gebäuderäume ist nicht gestattet, es ist vielmehr gedachtes Heizmaterial in Körben oder anderen geeigneten Gefäßen über die Fußwege und